

Tarifordnung

(gültig 5. Juni 2018)

Gestützt auf Art. 5.3 des Betriebsreglements 2016 für das Kinderhaus Arbon erlässt der Betriebsausschuss folgende Tarifordnung:

Rechtsgrundlage

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Die Tarifordnung regelt die Beitragsbemessung für Betreuungsleistungen, die durch das Kinderhaus erbracht werden. | <i>Regelungsgegenstand</i> |
| 1.2 | Die Betreuung von Kindern im Kinderhaus ist kostenpflichtig. | <i>Kostenpflicht</i> |
| 1.3 | Grundsätzlich bezahlen die Erziehungsberechtigten den höchsten Tarif.
Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde als Arbon oder den übrigen angeschlossenen Gemeinden haben, bezahlen in jedem Fall den höchsten Tarif. | <i>Höchster Tarif</i> |
| 1.4 | Auf begründeten und nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vollständigen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt die Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen massgebenden Personen. | <i>Beitragsbemessung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</i> |

2. Bemessungsgrundlagen

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 2.1 | Für die Beitragsbemessung werden die Einnahmen des gesamten Haushalts am Ort des Wohnsitzes des Kindes berücksichtigt. | <i>Grundsatz</i> |
| 2.2 | Als relevante Einnahmen eines Haushalts gelten sämtliche geldwerten Zuflüsse, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Nettojahreseinkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonuszahlungen und Naturaleinkünften, Kinder- und Ausbildungszulagen ≙ Brutto-lohn total (Punkt 8. Lohnausweis) • Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen („Alimente“) • Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers • Sozialversicherungsrechtliche Leistungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, EO etc.) • Ergänzungsleistungen (EL) • Privatversicherungsrechtliche Leistungen aus Personenversicherungen | <i>Arten der Einnahmen</i> |
| | • Namhafte Vermögenserträge (sofern 10 % der übrigen Einnahmen übersteigend) | <i>Steuerbares Vermögen</i> |

2.3 Ehepaare und Konkubinatspaare:

- AHV/IV, ALV, NBU, BVG = 14% des Jahreseinkommens
- Pauschalabzug: Fr. 20'000.-
- Kinderabzug je Fr. 5'300.- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Fremdbetreuungsabzug je Kind Fr. 4'000.- (Nachweis einer anerkannten Institution muss vorgelegt werden.)

Abzüge

Alleinerziehende:

- AHV/IV, ALV, NBU, BVG = 14% des Jahreseinkommens
- Pauschalabzug: Fr. 12'000.-
- Kinderabzug je Fr. 5'300.- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Fremdbetreuungsabzug je Fr. 4'000.- (Nachweis einer anerkannten Institution muss vorgelegt werden)

2.3 Bezüglich Einnahmen sind die folgenden Personen zu berücksichtigen:

Einzubeziehende Personen

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn diese zwei Wohnsitze unterhalten)
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinats)
- faktisch oder rechtlich getrennt lebender oder geschiedener Elternteil, wo das Kind seinen Wohnsitz hat
- nicht verheiratete Lebenspartner, die seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben (nicht das zu betreuende; Konkubinats)

3. Verfahren

- 3.1 Soll ein nicht kostendeckender Tarif zur Anwendung gelangen, so habe die Erziehungsberechtigte einen entsprechenden Antrag zu stellen und bei der Anmeldung die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.

Grundsätze

Liegen dem Kinderhaus keine oder nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, gelangt der kostendeckende Tarif zur Anwendung.

Unwahre oder unvollständige Angaben führen nach Entdecken zu einer rückwirkenden Anpassung der geschuldeten Beiträge.

- 3.2 Die Erziehungsberechtigten haben mit der Anmeldung die folgenden Unterlagen einzureichen:

Unterlagen

- Dem Beitritts-gesuch sind jeweils die aktuellen Lohnausweise, allenfalls Jahresrechnungen oder Geschäftsberichte, Gerichtsurteile oder Unterhaltsverträge, Sozialversicherungsentscheide und die letzte definitive Steuereinschätzung beizulegen.
- Bei Selbständigerwerbenden und Personen, welche faktisch eine juristische Person beherrschen, steht es dem Kinderhaus frei, die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre einzuverlangen.

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 3.3 | Entscheidend sind die Verhältnisse bei der Anmeldung des Kindes. | <i>Massgebender Zeitpunkt</i> |
| 3.4 | Die Berechnung wird jährlich per 1. April aufgrund der Verhältnisse per 1. März überprüft. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinderhaus jeweils unaufgefordert einzureichen. | <i>Automatische Überprüfung der Berechnung</i> |
| 3.5 | Sofern sich die massgebenden Einnahmen und/oder die zulässigen Abzüge dauerhaft um jährlich mehr als 10 % verändert haben, kann eine Anpassung der Betreuungsbeiträge auf Beginn des nächsten Monats beantragt werden. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. | <i>Änderung der Berechnung auf Antrag</i> |

4. Tarif

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 4.1 | <p>Der anwendbare Tarif bestimmt sich für Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in Arbon oder einer angeschlossenen Gemeinde haben, auf Antrag gemäss der Tariftabelle (Anhang) aufgrund des errechneten massgebenden Einkommens und der vereinbarten Betreuungsmodule.</p> <p>Der Tarif wird wie folgt berechnet:
 $(47 \text{ Wochen} \times \text{Tarif} / 12) \times \text{Betreuungsmodule}$.</p> <p>Der daraus resultierende Monatstarif ist jeweils im Voraus zu entrichten.</p> <p>Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat wird auf dem anwendbaren Tarif gemäss Tariftabelle (Anhang) ein Zuschlag von 40 % vorgenommen.</p> | <i>Anwendbarer Tarif</i> |
| 4.2 | <p>Sind mehrere Kinder einer Familie im Kinderhaus angemeldet, werden folgende Ermässigungen auf die Tarife gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim 2. Kind: 10 % auf den Betrag des 2. und jedes weiteren Kindes - Mitarbeiter: 50 % Rabatt | <i>Rabatte</i> |
| 4.3 | <p>Geringe Betreuungsumfänge, Ferienbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für geringe Betreuungsumfänge (bis 1,5 Tage) gilt der höchste Tarif. • Bei Ferienbetreuung für Kindergartenkinder gilt der höchste Tarif. <p>Es gelten die Zahlungsmodalitäten aus Punkt 9.</p> | <i>Sonderregelungen</i> |

5. Allgemeiner Betrieb

- 5.1 Das Kinderhaus Arbon ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.
Das Kinderhaus bleibt im Winter eine Woche (zwischen Weihnachten und Neujahr) wegen Betriebsferien geschlossen.
An den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen bleibt das Kinderhaus geschlossen. Am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag schliesst das Kinderhaus bereits um 17.30 Uhr und am 24. Dezember um 14.00 Uhr.

*Öffnungszeiten
Betriebsferien*

- 5.2 Grundsätzlich können folgende Betreuungsmodul vereinbart werden:

Betreuungszeiten

Ganzer Tag	07:00 Uhr – 18.00 Uhr
Halbtag (ohne Mittagessen)	07:00 Uhr – 11:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Halbtag (mit Mittagessen)	07:00 Uhr – 14:00 Uhr 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Randzeitbetreuung	06:30 Uhr – 07:00 Uhr 18:00 Uhr – 18:30 Uhr

Das Betreuungsminimum, um Anspruch auf einen einkommensabhängigen Tarif geltend zu machen, beträgt zwei ganze Tage. Eine Aufteilung auf Halbtage mit Mittagessen ist zulässig.

Die Tage können wie folgt aufgeteilt werden:

- 4 x Halbtag (mit Mittagessen)
- 1x Ganzer Tag und 2 x Halbtag (mit Mittagessen)

Werden die gemäss vereinbarten Betreuungsmodulen möglichen Betreuungszeiten nicht ausgeschöpft, so gibt dies keinen Anspruch auf einen Preisnachlass.

Für die Randzeitenbetreuung von 06.30 Uhr - 07.00 Uhr und 18.00 Uhr - 18.30 Uhr wird je pauschal ein Zuschlag von Fr. 5.00 pro Kind und Randzeit erhoben.

6. Betreuungsumfang

- 6.1 Die Betreuungsmodul werden beim Abschluss des Betreuungsvertrages vereinbart.
- 6.2 Bei der Bestimmung der Betreuungsprozente gilt als Richtlinie, dass ein Halbtag mit 15 % und ein Mittagessen zusätzlich mit 5 % berechnet werden. Das Maximum bei Vollbetreuung beträgt 100 %.

Festlegung

Richtlinien

7. Gebühren

Die Gebühren werden für jedes anzumeldende Kind erhoben:

- 7.1 Die Depotgebühr beträgt Fr. 300.00.-

Depotgebühr

- 7.2 Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 200.00.-

Anmeldegebühr

8. Nichtausschöpfen der Betreuungsprozente, Ferien und Krankheit

- 8.1 Werden die gemäss den vereinbarten Betreuungsmodulen möglichen Betreuungszeiten nicht ausgeschöpft, so verschafft dies keinen Anspruch auf einen Preisnachlass. *Betreuungsprozente*
- 8.2 In den 47 Wochen, welche den Eltern in Rechnung gestellt werden, sind enthalten: Ferienabwesenheit der Kinder, Krankheit der Kinder, Offizielle Fest- und Feiertag. Weitere Abzüge sind nicht möglich, bei Abwesenheit wird die gebuchte Belegung verrechnet. *Ferien*
- 8.3 Die Monatspauschale enthält eine Reduktion für Krankheitstage, so dass solche generell nicht geltend gemacht werden können. Besteht eine Krankheit während mehr als drei Wochen, kann ein Antrag an den Ausschuss bzgl. einer weiteren Reduktion gestellt werden. Diesem Antrag ist ein Arzzeugnis beizulegen. *Krankheit*

9. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungsbeiträge werden als Monatspauschalen berechnet und sind jeweils ohne Rechnung bis zum 15. des jeweiligen Betreuungsmonats per Bank-/Postüberweisung (am besten Dauerauftrag) zu begleichen. *Zahlung erbrachter Leistungen*

Zusätzliche, vereinbarte Betreuungsmodule werden in monatlichen Einzelrechnungen in Rechnung gestellt. Die Zustellung erfolgt einmal pro Quartal.

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Aufwandsentschädigung von pauschal Fr. 50.00 verrechnet. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages.

Genehmigungsvermerk:

Vom Ausschuss des Kinderhauses Arbon genehmigt am 29.08.2018

Tariftabelle des Kinderhaus Arbon

Alle Preise verstehen sich in CHF und beziehen sich auf ein Betreuungsmodul.

Wir berechnen für einen Monat: (47 Wochen x Tarif / 12) x Anzahl Betreuungsmodul

Einkommen	Ganzer Tag 4 und 5 Tage	Ganzer Tag 2 -3,5 Tage	Halbtage ohne Mittagessen	Halbtage mit Mittagessen	Ganzer Tag Baby 4 und 5 Tage	Ganzer Tag Baby 2 - 3,5 Tage	Halbtage Baby	je Randzeit 6:30 - 7:00 Uhr und 18:00 - 18:30 Uhr
bis 20.000	31	36	18	20	43	48	27	5
bis 25.000	33	38	19	21	46	51	29	5
bis 30.000	35	40	20	22	49	54	31	5
bis 35.000	39	45	22	24	55	60	33	5
bis 40.000	42	48	24	26	59	65	36	5
bis 45.000	45	52	26	28	63	70	39	5
bis 50.000	50	58	29	31	70	78	43	5
bis 55.000	55	63	31	34	77	85	48	5
bis 60.000	59	68	34	37	83	91	51	5
bis 70.000	64	74	37	40	90	99	56	5
bis 80.000	70	81	40	44	98	109	62	5
bis 90.000	76	87	44	47	106	118	65	5
bis 100.000	82	94	47	51	115	127	71	5
bis 110.000	87	100	50	55	122	135	77	5
bis 120.000	93	107	53	59	130	144	81	5
ab 120.000	98	113	56	62	137	152	86	5

Rechenbeispiele

Vollbetreuung für ein Kind älter als 18 Monate*:

Sie möchten Ihr Kind vom Mo – Fr ganztägig bei uns betreuen lassen und verdienen Bruttolohn (total) ca. 83.000CHF im Jahr. Ziehen Sie von diesem Bruttolohn 25.000 CHF ab. Dies (58.000 CHF) ist in etwa Ihre Einkommensstufe (bis 60.000) in unserer Tariftabelle.

Sie rechnen nun Ganzer Tag 4 und 5 Tage: $(47 \times 59 / 12) \times 5 = 1155.42$ CHF pro Monat

Betreuung von 2,5 Tagen für ein Kind älter als 18 Monate*:

Sie möchten Ihr Kind zwei ganze Tage und einen halben Tag bis 14 Uhr im Kinderhaus betreuen lassen und verdienen Bruttolohn (total) ca. 83.000 CHF im Jahr. Ziehen Sie von diesem Bruttolohn 25.000 CHF ab. Dies (58.000 CHF) ist in etwa Ihre Einkommensstufe (bis 60.000) in unserer Tariftabelle.

Sie rechnen	Ganzer Tag 2 – 3,5 Tage:	$(47 \times 68 / 12) \times 2$	= 532,66 CHF
+	Halbtag mit Mittagessen:	$(47 \times 37 / 12) \times 1$	= 144,92 CHF
	Ergibt eine Monatspauschale von		= 677,59 CHF

Betreuung 2 Tage für ein Baby unter 18 Monaten*:

Sie möchten Ihr Baby an einem ganzen Tag und zwei halben Tag bis 14 Uhr im Kinderhaus betreuen lassen und verdienen Bruttolohn (total) ca. 83.000 CHF im Jahr. Ziehen Sie von diesem Bruttolohn 25.000 CHF ab. Dies (58.000 CHF) ist in etwa Ihre Einkommensstufe (bis 60.000) in unserer Tariftabelle.

Sie rechnen	Ganzer Tag Baby 2 – 3,5 Tage:	$(47 \times 91 / 12) \times 1$	= 356,42 CHF
+	Halbtag Baby:	$(47 \times 51 / 12) \times 2$	= 399,50 CHF
	Ergibt eine Monatspauschale von		= 755,92 CHF

*alle Angaben in diesem Beispiel dienen der Veranschaulichung. Die definitive Monatspauschalrechnung erhalten Sie von Kinderhaus Arbon nach Offenlegung Ihrer finanziellen Verhältnisse. Grundsätzlich gilt er höchste Tarif. Es besteht kein Anspruch auf selbstberechnete Monatspauschalen.